

Handwritten signatures and initials



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 54292 Trier

Datum: 20.03.2008 - py

Gesch.-Z.: 5275611 - 133

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

20.03.2008

Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte



B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Becher & Dieckmann
Münsterplatz 5
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter teilweiser Abänderung des nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht ergangenen Bescheides vom 13.12.1993 (Az.: 1308011-138) zu Ziffer 3 wird hinsichtlich der Antragstellerin festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Serbien (Kosovo) vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 08.01.2003 (Az.: 2770513-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird hinsichtlich der Antragstellerin aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige von vormals Serbien und Montenegro, zuletzt Serbien, aus dem Kosovo stammend, eigenen Angaben zufolge albanische Volks- und moslemische Religionszugehörigkeit und hat bereits unter den Aktenzeichen 1308011-138 und 2770513-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylersantrag wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz, Gesch.-Z.: 12 A 10394/95.OVG, vom 05.03.1998 zum 20.04.1998 rechtskräftig unanfechtbar abgelehnt. Es

D0045

wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorliegen.

Begründet wurde der Asylerstantrag im Wesentlichen mit dem Schicksal des Ehemannes der Antragstellerin während seiner Militärzeit. Dieser sei aus der jugoslawischen Armee geflohen, da er zum einen die Kämpfe, unter anderem gegen die Kroaten, und zum anderen seine eigene Behandlung während der Armeezeit nicht ausgehalten habe. Auf der Flucht sei er erwischt, mit einem Messer verletzt und in ein Militärkrankenhaus gebracht worden. Von dort sei ihm aber die Flucht gelungen. Nach seiner Desertion sei der Ehemann der Antragstellerin durch serbische Sicherheitskräfte auch zu Hause gesucht worden. Die Familie sei insgesamt malträtiiert worden, so dass man sich letztendlich zur Flucht entschlossen habe.

Unter Ablehnung der Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung der albanischstämmigen Bevölkerung im Kosovo wurden die Anträge auf Gewährung von Asyl und Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen auch bezüglich der Antragstellerin mangels Glaubhaftigkeit des Vorbringens abgewiesen.

Ein Folgeantrag vom 01.07.2002, Az.: 2770513-138, wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 23.05.2003, Gesch.-Z.: 1 K 113/03.KO, nach Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 23.06.2003, Gesch.-Nr.: 7 A 10998/03.OVG, mit welchem der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde, zum 01.07.2003 rechtskräftig beendet. Zum Belegen der Erkrankung(en) der Antragstellerin wurden in diesem Verfahren diverse Atteste und ärztliche Berichte vorgelegt, aus welchen sich unter anderem akute Verwirrheitszustände, der Verdacht einer beginnenden Persönlichkeitsstörung, Besessenheitszustände und eine schwere depressive Anpassungsstörung ergaben. Eine akute Belastungsreaktion habe sich im Hinblick auf eine geplante Abschiebung gezeigt. Hinsichtlich eines attestierten Krampfleidens (Epilepsie) wurden sich widersprechende ärztliche Bescheinigungen vorgelegt. Das Verwaltungsgericht Koblenz stellte in seinem Urteil, wie bereits im Beschluss vom 10.02.2003, Gesch.-Nr.: 1 L 115/03.KO, heraus, dass zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nicht vorlägen. So sei ein Anfallsleiden nicht nachgewiesen, so dass es auf die Behandelbarkeit/Nichtbehandelbarkeit im Kosovo nicht ankäme. Insgesamt sei der Zustand der Antragstellerin nicht substantiiert vorgetragen, die Schwere der Erkrankung nicht erkennbar, kein Hinweis auf konkret nötige und vollzogene Behandlung erkennbar und es fehle eine Prognose hinsichtlich der möglichen Folgen einer eventuellen Schlecht-/Nichtbehandlung. Die massiven Ängste und die beschriebene Suizidgefahr seien keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse, da sie unmittelbar mit der Abschiebungssituation zusammenhängen.

Am 24.08.2007 stellte die Antragstellerin mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, neue und andere Wiederaufgreifensgründe ergäben sich aus der psychologisch-psychotherapeutischen Stellungnahme der Diplompsychologin [Name], Diakonisches Werk [Name], vom 23.08.2007. Aufgrund dieser neueren Untersuchung ergäben sich als Diagnosen: chronische posttraumatische Belastungsstörung, schwere Depression mit Suizidgedanken und eine dissoziative Störung. Soweit aus den bisherigen Unterlagen, Anhörungen, gerichtlichen Protokollen, ärztlichen Berichten und Befunden ersichtlich, seien erstmals bereits massive Gewalterfahrungen der Antragstellerin in der Zeit ihrer Kindheit im Kosovo durch nächste Verwandte eruiert worden. Bereits

damals habe sie hierauf mit Ohnmachtsanfällen reagiert. Ebenso resultierten aus dieser Zeit bereits Scham- und Schuldgefühle, wobei die Antragstellerin auch erstmals eine von ihr verursachte vorsätzliche Brandstiftung erwähnte, bei der eine Scheune und auch Tiere verbrannt seien. Sie sei auch indirekt von dem betroffen worden, was der Ehemann anlässlich des Krieges erlebt habe und habe mitmachen müssen. Eine Fortsetzung und Steigerung des bisher Erlebten habe der Aufenthalt in der Bundesrepublik erbracht, da der Ehemann sich zu einem Spieler und Trinker entwickelt habe. Unter anderem habe sie am eigenen Leib körperliche Gewalt erleben müssen. Insbesondere sei ihr auch durch den Ehemann gedroht worden, er schicke sie in das Kosovo, damit sie lerne, wie sich Frauen zu verhalten hätten. Ebenso traumatisierend seien letztlich die Vorgänge im Zusammenhang mit der am 16.08.2007 erfolgten Abschiebung des Ehemannes und dreier Kinder gewesen. Aufgrund einer Transportunfähigkeit der Antragstellerin sei lediglich der andere Teil der Familie in das Kosovo abgeschoben worden.

Aufgrund der langjährigen Erlebnisse der Antragstellerin ist nach dem Attest der Rheinischen Klinik in Düsseldorf vom 05.09.2007 eine Behandlung außerhalb des Herkunftslandes von etwa zwei Jahren notwendig um unter anderem die posttraumatische Belastungsstörung zu behandeln und Eigen- bzw. Fremdgefährdung (die Antragstellerin hat ein anderthalbjähriges Kind in der Bundesrepublik) nach Möglichkeit auszuschließen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbien (Kosovo) vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag

binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Aufgrund des jetzigen Vortrages hat sich die Sachlage für die Antragstellerin geändert bzw. wurde die Sachlage durch vorgelegte neue Beweismittel verändert. Im psychiatrischen Gutachten vom 06.02.2006 (die Untersuchung fand am 23.03.2005 statt) wurden die Symptome der Antragstellerin als Reaktion auf die Angst vor der Rückkehr in das Kosovo gewertet. Eine Traumatisierung (durch Kriegsereignisse, auf die ersichtlich abgestellt wurde), habe nicht stattgefunden. Demgegenüber ergibt sich aus der psychologisch-psychotherapeutischen Stellungnahme vom 23.08.2007, dass die Antragstellerin an einer bereits chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung leidet, wobei kumulative Traumatisierungen stattgefunden hätten. Die seit Jahren wiederholt attestierte dissoziative Symptomatik lasse sich, beginnend mit Erlebnissen als Kind, erklären. Bereits als Kind habe die Antragstellerin traumatisierende Ereignisse erlebt, wie zum Beispiel das gewaltsame Entreißen aus der „eigenen Familie“ (Onkel und Tante), das gewalttätige Verhindern der Rückkehr in diese intakte Familie durch den leiblichen Vater und jahrelange psychische und physische Gewaltausübung durch die leiblichen Eltern gegenüber ihr. Kumulativ hierzu sei das Geschehen bezüglich des Ehemannes während des Krieges und letztendlich dessen Verhalten gegenüber ihr hier in der Bundesrepublik (bis hin zum Schlagen mit Gegenständen, Würgen) zu sehen. Eine massive Re-Traumatisierung sei durch die Abschiebung eines Teils der Familie erfolgt, da hier die Erinnerung an die eigene Kindheit und die damalige Ohnmacht gegenüber den Ereignissen erneut erlebt worden seien.

Demnach ist festzuhalten, dass sich eine veränderte Sachlage dadurch ergibt, dass die Antragstellerin erstmals gezielt auch nach ihren Erlebnissen in der Kindheit und im Zusammenleben mit dem Ehemann hier in der Bundesrepublik gefragt wurde.

Im Übrigen konnte bei den bisherigen Untersuchungen, Attesten und Gutachten nicht berücksichtigt werden, dass sich nunmehr ein Teil der Familie der Antragstellerin bereits im Kosovo befindet. Nicht zuletzt aufgrund der Stellungnahme vom 23.08.2007 erscheint es nunmehr nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin nicht nur in das Land ihres „Ursprungstraumas“ (Gewaltanwendung in der Kindheit) zurückkäme, sondern vielmehr auch ihren gewalttätigen Ehemann anheimfiele, wobei Schutz durch Dritte (Staat oder Familie) wohl ausgeschlossen sein dürfte. Schließlich werden Auseinandersetzungen innerhalb einer Familie als nichtstaatliche Dinge im Kosovo behandelt, aus denen sich staatliche Sicherheitsorgane nach Möglichkeit heraushalten.

Die Suizidgefahr der Antragstellerin wird in der Stellungnahme vom 23.08.2007 (ähnlich in einem Attest vom 05.09.2007 der Rheinischen Kliniken Düsseldorf) als latent angesehen und auch für den Fall angenommen, dass die Antragstellerin im Kosovo unter ärztlicher Betreuung wäre. Diese

Gefahren sind zwar nicht neu (Attest vom 12.02.2003, Attest von Dr. vom 20.09.2002), erscheinen aber unter Berücksichtigung der neueren Gutachten und Erkenntnisse als extrem anzunehmen.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbien (Kosovo) auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bezüglich Serbien (Kosovo) auszugehen ist.

Eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der/die Betroffene bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall durch die individuelle Konstitution bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder auf einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der/die Betroffene alsbald nach seiner/ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er/sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung des Leidens angewiesen wäre und auch anders wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass die Betroffene die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, der betroffenen Ausländerin individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG a.a.O.).

Führt eine Erkrankung zu einer speziellen Betreuungsbedürftigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob die festzustellende Tatsache, dass die Ausländerin im Heimatland ohne Angehörige oder ohne soziale Kontakte allein nicht bestehen könnte, alleinige Folge einer eventuellen Abschiebung oder

auch der Verhältnisse im Zielstaat ist. Folgt die Gefahr einer Verschlimmerung der Krankheit aus dem Wegfall der Betreuung durch eine bestimmte, nicht ersetzbare Bezugsperson im Bundesgebiet, kann es sich um ein von der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis handeln. Voraussetzung ist jedoch in diesem Fällen, dass die negativen Auswirkungen alleine als mögliche Folgen der Abschiebung als solche und nicht wegen der besonderen Verhältnisse im Zielstaat zu prüfen sind. Folgt die Gefahr der Verschlimmerung jedoch beispielsweise aus den Zielen der Überwachung einer notwendigen medikamentösen oder ärztlichen Behandlung durch eine austauschbare Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung im Heimatstaat, ist die ständige Betreuung eine Voraussetzung für den tatsächlichen Zugang der Ausländerin zu der notwendigen medizinischen Behandlung, gehört dieser Umstand zu den Verhältnissen im Zielstaat, die vom Bundesamt zu prüfen sind. Das Fehlen einer notwendigen und angemessenen Betreuung kann in diesem Fall zu einer zielstaatsbezogenen Gefahr und damit zu einem Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG führen.

Aufgrund des bisherigen Vorbringens der Antragstellerin, unter Berücksichtigung des sich aus den Akten ergebenden Verfahrens (Stellungnahme, Atteste und Gutachten) und den allgemein bekannten Verhältnissen im Kosovo ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin erneut traumatischen Belastungen ausgesetzt wäre. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gewaltanwendung(en) des eigenen Ehemannes gegenüber ihr sich mit dem örtlichen Wechsel in das Kosovo ändern würden. Viel eher ist von einer Verstärkung der schlechten Behandlung auszugehen. Schließlich sind aus den Akten bereits gewaltsame Auseinandersetzungen des Ehemannes der Antragstellerin mit Verwandten im Kosovo bekannt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass Gewaltanwendung zum Lebensstil gehört. Dass zuletzt die Antragstellerin wegen ihrer eigenen Erkrankung zum Sündenbock dafür gemacht würde, dass die Familie insgesamt in das Kosovo zurück müsste, wofür sie bestraft werden müsse, ist nur ein logischer Gedankenschritt.

Gegen diese zu erwartende Verhaltensweise des Ehemannes der Antragstellerin kann sich diese wohl nicht mit Hilfe der eigenen oder der Verwandten des Ehemannes wehren. Dass im Hinblick auf das vorherige Schicksal der Antragstellerin, als diese noch bei der eigenen Familie im Kosovo lebte, die eigene Verwandtschaft zur Hilfe bereit (oder in der Lage) wäre, kann kaum angenommen werden. Hilfe durch andere, entferntere, eigene Verwandte ist deshalb nicht zu erwarten, da bereits in der Vergangenheit der gegenüber einem Verwandten, dem Onkel, gewalttätige Vater der Antragstellerin durch sein Verhalten zeigte, was er vom Einmischen anderer Personen in Familienangelegenheiten hält. Hinsichtlich eventueller Hilfe von Verwandten des Ehemannes im Kosovo, dessen Eltern leben in der Schweiz, sind Anhaltspunkte nicht vorhanden.

Eine Rückkehr in das Kosovo bei der/den Erkrankung/en der Antragstellerin ist auch deshalb nicht möglich und zumutbar, weil diese nicht das wirtschaftliche Existenzminimum hätte. Die Arbeitslosigkeit im Kosovo ist nach wie vor extrem hoch. Dass der Ehemann, wo sie wohl hin müsste, mittlerweile Arbeit gefunden hat, ist nicht bekannt. Es ist eher unwahrscheinlich. Sollte die Antragstellerin letztendlich allein stehend mit einem Kleinkind sich sonst wo im Kosovo aufhalten müssen, hätte sie nach Auskunftslage keine Chance auf dem dünnen Arbeitsmarkt und müsste von einer Art Sozialhilfe leben, die kaum für die Bezahlung einer Wohnung reicht. Zudem scheiterte eine Arbeitsaufnahme an den Erkrankungen der Antragstellerin, da sie dieser nicht regelmäßig nachgehen könnte.

Aus den zur Verfügung stehenden ärztlichen Unterlagen ist ersichtlich, dass zwar (Stand Ende 2007) von einer (außerhalb des Heimatlandes) längeren Behandlungsdauer in der Bundesrepublik von mindestens 24 Monaten die Rede ist. Es ist aber nach dieser Behandlung zumindest von einer deutlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes auszugehen, welche ein eigenverantwortliches selbstbestimmtes Leben und, wenn sich auch andere Voraussetzungen im Heimatland ändern sollten, eine Rückkehr dorthin ermöglichen würde.

Bei der Antragstellerin ist ausweislich der vorliegenden ärztlichen Befunde eine spezialisierte Behandlung in medikamentöser und auch psychologisch-therapeutischer Hinsicht notwendig. Laut vorliegenden Informationen ist dies mittlerweile im Kosovo ansatzweise grundsätzlich möglich. Eine Behandelbarkeit im konkreten Fall erscheint aber fast unmöglich im Hinblick auf die Komplexität des Krankheitsbildes der Antragstellerin, wobei auch die vorgenannten Faktoren (Unzumutbarkeit der Rückkehr in das Kosovo aufgrund der familiären Bedingungen) noch zu berücksichtigen sind.

Nach der psychotherapeutischen Stellungnahme vom 19.11.2007 ist von einer drohenden (Selbst-) Gefährdung der Antragstellerin selbst für den Fall auszugehen, wenn diese im Falle einer Rückkehr in das Kosovo unter ärztlicher Betreuung wäre, so dass von einer erheblichen konkreten Gefahr i.S. des Gesetzes auszugehen ist.

Demnach sind die Voraussetzungen für die Annahme des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gegeben.

2.

Die mit Bescheid vom 08.01.2003 (Az.: 2770513-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Müller Siegfried



Nichter
Hinter TBe